

**Stand: 21.01.2015**  
**mit Korrektur gem. Amtsgericht Kiel vom 18.02.2015**

# SATZUNG

Förderverein Ihlsee-Strandbad e.V.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ihlsee-Strandbad e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Erhaltung und den Betrieb des Ihlsee-Strandbades für die Bürger der Stadt Bad Segeberg sowie deren Gäste. Erhaltung und Betrieb sollen im Sinne des Prinzips der Nachhaltigkeit erfolgen, wobei sowohl ökologische, ökonomische als auch soziale Aspekte berücksichtigt werden sollen.
2. Aus ökologischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Wasserfläche des Ihlsees sowie der Bruchwald am Südufer bereits 1950 unter Naturschutz gestellt wurden. Die Erhaltung des Ihlsees in seiner speziellen, ökologischen Situation als nährstoffarmer See, ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Das Projekt Ihlseestrandbad soll durch geeignete ökologische Maßnahmen vom Verein gefördert werden. Dabei soll der pädagogischen Vermittlung des ökologischen Ihlseeprojektes im Besonderen aber auch des Umweltschutzes sowie der ökologischen Zusammenhänge im Allgemeinen große Bedeutung zukommen.
3. Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung des Ihlseestrandbades sowie der Finanzierung ökologischer und sozialer Projekte ist eine sinnvolle ökonomische Nutzung des Bades. Der Verein wird sich im Rahmen des eigenen Betriebes oder durch Verpachtung/Unterverpachtung des Objekts dafür einsetzen.
4. Unter Nachhaltigkeit im sozialen Sinne wird in erster Linie die Erhaltung des Strandbades als öffentlich nutzbares Freibad verstanden.
5. Hierbei kommt der Förderung des Schwimmens sowie der Erholung der Bürger große Bedeutung zu. Die Gestaltung der Eintrittspreise sollte sozial ausgewogen sein; die Öffnungszeiten eine weitreichende Nutzung durch die Bevölkerung ermöglichen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern gegebenenfalls lediglich die Erstattung ihrer Aufwendungen.
8. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als Förder-Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, die den Verein und/oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung.

### **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, wenn sie mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unangemessenen oder unsolidarischen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5** **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beitritt und Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6** **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der ordentlichen Vereinsmitglieder statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder per Mail an die ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich oder per Mail beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche sowie Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegelder
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs.3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - 3 - 6 Beisitzer
3. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder per Mail an die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann aber ein anderes Vorstandsmitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen, was seiner Anwesenheit gleichkommt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**§ 10**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

**§ 12**  
**Auflösung, Insolvenz**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Insolvenz, Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - möglichst zur Erhaltung des Ihlseebades - zu verwenden hat.

Bad Segeberg,

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.01.2015

gez. Tete Simonsen

---

Vorsitzende/r

gez. Dieter Medow

---

Stellv. Vorsitzende/r